

# AZUBI.ENERGY

## Richtig vorgehen beim Lehrstellenwechsel

Ungerechtigkeiten, Überforderung oder Mobbing - manchmal passt es einfach nicht zwischen Betrieb und Lehrling. Das muss jedoch kein Grund sein, die Ausbildung abzubrechen. Manchmal hilft schon ein Lehrstellenwechsel. Dabei gibt es einiges zu beachten.

Da ist dieses mulmige Gefühl, jeden Morgen zum Arbeitsbeginn. Ein Unwohlsein, vielleicht Überforderung, vielleicht unerfüllte Erwartungen. Es gibt die unterschiedlichsten Gründe, die dazu führen können, dass Auszubildende sich in ihrem Lehrbetrieb nicht wohlfühlen. Ob fachliche, betriebliche oder zwischenmenschliche Differenzen - wenn die Unzufriedenheit zu groß wird, heißt es, die Reißleine zu ziehen.

Laut aktuellem Datenreport zum Berufsbildungsbericht des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) tat das 2016 etwa jeder vierte Auszubildende. Mit 25,8 Prozent vorzeitig gelöster Ausbildungsverträge war die Zahl der Lehrlinge, die ihren Lehrbetrieb frühzeitig verließen, auf einem Rekordhoch. Doch eine Vertragsauflösung bedeutet nicht immer auch einen Ausbildungsabbruch. Oft kann der Wechsel in einen anderen Lehrbetrieb helfen.



"Zunächst sollte man aber versuchen, die Probleme anzusprechen, dabei kann vieles bereits geklärt werden". "Auf jeden Fall gilt es, sich Hilfe zu holen", rät Willi Ehrlich. Bei Problemen und Sorgen rund um die Ausbildung ist der Ausbildungsverantwortliche des Betriebs in der Regel der erste Ansprechpartner. Auch ein Gespräch mit anderen Kollegen, dem Betriebsrat, der zuständigen Kammer, der Gewerkschaft oder einer Ausbildungsberatung kann hilfreich sein.

### **Nicht ohne Plan B**

Selbst wenn es später zur Kündigung kommen sollte, ist es wichtig, vorab mit den Verantwortlichen über mögliche Pflichtverletzungen des Ausbildungsbetriebs gesprochen zu haben. Wenn sich trotzdem nichts ändert, hat der Lehrling unter Umständen einen Grund zur Kündigung.

Vor jeder Kündigung muss jedoch ein Plan B her. "Man sollte nie kündigen, bevor man nicht weiß, wie es weitergehen soll", rät Willi Ehrlich, einer Beratungseinrichtung für Azubis. Denn wer kündigt, ohne eine neue Lehrstelle vorweisen zu können, riskiert zu viele Fehlzeiten während der Ausbildung. Das könnte wiederum dazu führen, dass die zuständige Kammer die Ausbildungszeit verlängert.

Ist die Entscheidung zum Lehrstellenwechsel gefallen und eine Perspektive gefunden, gilt: Je eher man geht, desto besser. "Wenn ich trotz aller Bemühungen weiß, dass die Ausbildung oder der Lehrbetrieb nichts für mich ist, macht es keinen Sinn, eine Kündigung künstlich in die Länge zu ziehen", sagt Florian Kaiser, Leiter der Bildungsberatung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) München/Oberbayern. Ganz im Gegenteil: Nur wer während der Probezeit kündigt, kann dies jederzeit und ohne Angabe von Gründen tun. Auch die Prüfungszeiträume sind zu bedenken: "Es wäre gut, nicht erst kurz vor der Zwischenprüfung zu kündigen, wenn man Zeit und Nerven braucht, um sich vorzubereiten", rät Willi Ehrlich.

Ist die Probezeit bereits verstrichen, wird es ungleich schwerer, dem Lehrbetrieb zu kündigen und die Ausbildung trotzdem fortzusetzen. Nur, wer den Beruf wechseln oder die Ausbildung aufgeben möchte, kann den Ausbildungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen. Wer dagegen lediglich die Lehrstelle wechseln möchte, muss fristlos kündigen. Dazu müssen dem Betrieb Pflichtverstöße vorzuwerfen sein, etwa bei der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien, dem Führen eines Berichtshefts oder der Einhaltung des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Aber auch sexuelle Belästigung, Diskriminierung oder unbezahlte Überstunden sind Kündigungsgründe.

### **Berufsschule nicht vergessen**

Eine fristlose Kündigung sollte nie ohne professionelle Hilfe geschrieben werden, denn die formalen Anforderungen sind hoch. Eine bessere Alternative kann ein Aufhebungsvertrag sein. "Da ist das Hindernis, dass beide Parteien dem Vertrag zustimmen müssen", sagt Sabrina Schittel. In einem Aufhebungsvertrag

kann die Austrittsfrist in Absprache mit dem Unternehmen selbst formuliert werden. "Man sollte immer beachten, wie viele Urlaubstage einem noch zustehen und wie die Überstunden ausgeglichen werden sollen", so die Sozialpädagogin. Daneben sind die rechtzeitige Ausstellung des Arbeitszeugnisses und die Aktualisierung des Berichtshefts wichtig.

Azubis müssen auch die Berufsschule über die anstehenden Änderungen informieren. Denn die Schule ist gesetzlich nicht verpflichtet den Lehrling weiter zu unterrichten, wenn er nicht mehr in einem Ausbildungsverhältnis ist. "Viele Berufsschulen drücken noch ein Auge zu und gewähren eine Überbrückungszeit. Die muss aber vorher abgesprochen sein", so Schittel.

Nur die Berufsschule, nicht aber den Betrieb zu wechseln, ist schwierig. Welche Berufsschule zuständig ist, richtet sich nach dem Sitz des Ausbildungsbetriebs. Zwar können Lehrlinge Gastschulanträge an anderen Berufsschulen stellen, doch im Gegensatz zu der zugewiesenen Schule ist eine Gastsschule nicht dazu verpflichtet, den Lehrling zu unterrichten.

Ganz ähnlich sieht es bei der Anrechnung bereits erbrachter Leistungen im vorangegangenen Lehrbetrieb aus. Der neue Betrieb kann die Vorkenntnisse anerkennen, er muss es aber nicht. In der Praxis gibt es dabei jedoch selten Probleme, weiß Willi Ehrlich: "Unserer Erfahrung nach kann die Ausbildung meist an der Stelle weitergeführt werden, wo sie beendet wurde."



Alle Azubis zur Restaurantfachfrau, die wir in die gehobene Hotellerie vermitteln, bekommen eine Vergütung von über € 1.000 im ersten Ausbildungsjahr, im zweiten Jahr € 1.300 und im dritten Jahr € 1.600. Alle vermittelten Azubis von mir, werden bis zum Ausbildungsende über „SKYPE“ begleitet!

**Excellence.ENERGY**  
**Hotellerie.ENERGY**  
**Ausbilder.ENERGY**  
**Neptun.ENERGY**  
**pH8.ENERGY**

**[Willi@Ehrlich.ENERGY](mailto:Willi@Ehrlich.ENERGY)**

**Ihr Willi Ehrlich 2019**